Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über Ablösungsbeträge für Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Vom 15. März 1995

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 6. Juni 1986 (Nieders. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 1991 (Nieders. GVBl. S. 295), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 15. März 1995 folgende Satzung erlassen.

§ 1

(1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Bad Rothenfelde dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht zur Verfügung zu stellen braucht (§ 47 Abs. 5 NBauO), bemißt sich nach den Vorschriften dieser Satzung (Ablösungsbetrag).

(2) Die Ablösungsbeträge werden aufgrund durchschnittlicher Herstellungskosten einheitlich festgesetzt, sind jedoch gestaffelt entsprechend den Bodenwerten der Grundstücke, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden sollen (Vorteilsbemessung gemäß § 47 Abs. 6 NBauO).

(3) Abweichend von Absatz 2 können durch Einzelvereinbarungen besondere Ablösungsbeträge bestimmt werden, wenn der Einstellplatzbedarf durch die Bereitstellung von Parkhäusern oder Parkdecks erfüllt werden soll.

§ 2

(1) Der Ablösungsbetrag für einen Pkw-Einstellplatz beträgt
   a) in Gebieten mit einem Bodenwert von bis zu 200 DM je qm Grundstücksfläche 6.000 DM,
   b) in Gebieten mit einem Bodenwert von über 200 DM bis 300 DM je qm Grundstücksfläche 8.000 DM,
   c) in Gebieten mit einem Bodenwert von über 300 DM je qm Grundstücksfläche 10.000 DM.

(2) Der Ablösungsbetrag für einen Lkw-Einstellplatz beträgt das Doppelte des jeweiligen Betrages gemäß Abs. 1.

...

(3) Als Bodenwert gilt grundsätzlich der Bodenrichtwert der jährlich neu vom Gutachterausschuß beim Katasteramt des Landkreises Osnabrück ermittelt wird (Eintragung in Bodenrichtwertkarte). Läßt sich der Bodenwert nicht nach der Richtwertkarte ermitteln, ist er anderweitig zu ermitteln (z.B. durch Vorlage eines Grundstückskaufvertrages, Erbbaurechtsvertrages oder Wertgutachtens).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Höhe des Geldbetrages für nicht zur Verfügung zustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 25. März 1981 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 15. März 1995

Patterson
Bürgermeister

Gemeinde Bad Rothenfelde Landkreis Osnabrück

Wolting
Gemeindedirektor